

Richterin/Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Dr. Björn Höltje und Dr. Ludger Traut, Köln*

In NRW sind rund 3.700 Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Amts-, Land- und Oberlandesgerichten tätig, davon knapp 1.000 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln mit seinen drei Landgerichten in Aachen, Bonn und Köln sowie 24 Amtsgerichten. Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört alles, was nicht den Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten zugewiesen ist.

Wie sieht der richterliche Arbeitsalltag aus?

Der Arbeitsalltag hängt nicht zuletzt auch vom Tätigkeitsgebiet und der Instanz ab. Als Beispiel soll der Arbeitsalltag einer jungen Richterinnen bzw. eines jungen Richters an einem Amts- oder Landgericht in einem Zivildezernat dienen: Richterarbeit ist vor allem Aktenarbeit. Sie findet – anders als etwa das Fernsehen vorspiegelt – in der Regel nur an ein bis zwei Tagen der Woche in Robe im Gerichtssaal statt. Im Wesentlichen arbeitet die Richterinnen bzw. der Richter am Schreibtisch. Die Tätigkeit besteht maßgeblich aus der Vor- und Nachbereitung der mündlichen Verhandlungen. Die einzelnen Fälle müssen anhand der Akten gründlich aufgearbeitet und – wenn es sich um eine Kammersache handelt – auch mit den beiden anderen Mitgliedern der Kammer vorberaten werden. Anders als im Studium, beginnt die Arbeit nicht mit der rechtlichen Würdigung. Zunächst muss aus den Schriftsätzen der Parteien der Sachverhalt ermittelt werden, einschließlich der Herausarbeitung der streitigen und damit ggf. aufzuklärenden Punkte. Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung ist der Rechtsstreit regelmäßig zu entscheiden und das Urteil abzufassen. Demgemäß findet die Richterinnen bzw. der Richter jeden Morgen Akten in unterschiedlichen Verfahrensständen zur Bearbeitung vor und es ist ihre/seine Aufgabe, jeden Einzelfall so weit zu fördern, dass das Verfahren möglichst zeitnah abgeschlossen werden kann. Neu eingegangene Schriftsätze müssen durchgearbeitet, Verhandlungstermine bestimmt, Hinweise erteilt oder Beweisanordnungen getroffen werden.

Was macht eine gute Richterinnen bzw. einen guten Richter aus?

Zentrale richterliche Aufgabe ist es, Konflikte mit den Mitteln des Rechts zu entscheiden. Auch unter hohem Erledigungsdruck durch die Vielzahl der zu bearbeitenden

Verfahren – beim Amtsgericht sind beispielsweise über 500 Zivilverfahren pro Jahr und Richter/in zu erledigen – und trotz eines hohen qualitativen Anspruchs fällt es guten Richterinnen und Richtern nicht schwer, den Sachverhalt und die rechtlichen Probleme schnell zu erfassen sowie Entscheidungen zu treffen. Unbeeinflusst vom äußeren Druck weicht sie/er selbst unpopulären Urteilen nicht aus. Wem dies dagegen schwerfällt, wer zaudert und immer wieder neu überlegt, wird wenig Freude am richterlichen Alltag finden.

Unabdingbare Voraussetzungen für den Richterberuf sind ferner die Beherrschung des juristischen Handwerks auf hohem Niveau, eine analytische und methodische Herangehensweise, Freude am genauen Arbeiten, gedankliche Flexibilität, argumentative Stärke sowie ein gut entwickeltes Judiz. Anders als in anderen juristischen Berufen ist ein Ausgleich von Schwächen in diesen Bereichen durch Zusatzqualifikationen oder sog. soft skills – so wünschenswert diese auch sind – nicht möglich.

Die von Zeit zu Zeit übliche und für Abwechslung sorgende Veränderung des Tätigkeitsbereichs (etwa ein Wechsel von einer allgemeinen Zivilkammer in eine Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit oder in eine Strafkammer) erfordert eine gute juristische Allgemeinbildung und die Fähigkeit und Bereitschaft, sich neue Materien zu erschließen.

Richterinnen und Richter üben Staatsgewalt und damit Macht aus. Dies erfordert hohes Verantwortungsbewusstsein. Überdies sind Richterinnen und Richter selbst für ihre korrekte Arbeit und ihre Entscheidungen verantwortlich. Hierzu sind ausgeprägte Selbstdisziplin und die Fähigkeit zur Selbstkritik unerlässlich.

Nicht zuletzt müssen Richterinnen und Richter über hohe Sozialkompetenz verfügen und gerne mit anderen Menschen kommunizieren. Es gilt, sich – auch wegen der zunehmenden Bedeutung der gütlichen Streitbeilegung – in die Denkweise und Interessen der Parteien hineinzudenken, ihre Probleme zu verstehen und ihnen die Wertungen des Gesetzes verständlich zu machen. Dies ist nicht immer einfach, zumal die zu treffenden Entscheidungen oft mit enormen wirtschaftlichen oder persönlichen Konsequenzen verbunden sein können.

* Dr. Björn Höltje ist Richter am Oberlandesgericht in Köln und dort zugleich Personaldezernent für den richterlichen Dienst. Dr. Ludger Traut ist Richter am Landgericht in Köln.

Worin besteht der Reiz der richterlichen Tätigkeit?

Hinter jedem Fall stehen Menschen, die sich vor Gericht häufig in einer besonderen Ausnahmesituation befinden. Viele sind zum ersten Mal bei Gericht, die Abläufe sind ihnen fremd und sie haben hohe Erwartungen an die Entscheidung des Gerichts. Ziel der richterlichen Arbeit ist es, Rechtsfrieden herzustellen. Richterinnen und Richter dienen mit ihrer Arbeit nicht den Interessen eines Arbeitgebers oder eines Mandanten, sondern dem Ideal der Gerechtigkeit. Darauf beruht das besondere Ansehen des Richterberufs.

Ein fundamentales Prinzip der Gewaltenteilung und daher im Grundgesetz verankert ist die richterliche Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter entscheiden bei der Rechtsfindung unabhängig und sind keinen Weisungen unterworfen. Ihre persönliche Unabhängigkeit wird u.a. dadurch gewährleistet, dass sie auf Lebenszeit ernannt werden und grundsätzlich nicht versetzbar sind. Für Juristinnen und Juristen, die eine unparteiliche, rein an der Sache orientierte Arbeitsweise schätzen, ist es der ideale Beruf – und für die meisten Richterinnen und Richter auch eine Berufung.

Außerdem arbeiten Richterinnen und Richter in hohem Maße eigenverantwortlich. Es gibt keine festen Dienst- und Arbeitszeiten und auch die Arbeitsweise kann man – natürlich unter Rücksichtnahme auf den Dienstbetrieb – weitgehend selbst bestimmen. Der Richterberuf bietet daher trotz hoher Arbeitsbelastung große Flexibilität und damit eine ausgezeichnete Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben/Familie. Auch eine Tätigkeit in Teilzeit ist möglich.

Die richterliche Arbeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ferner vielseitig und abwechslungsreich. Mit dem Zivilrecht und dem Strafrecht werden zwei große Rechtsgebiete mit unterschiedlichsten Bereichen abgedeckt und mit Amts- und Landgericht stehen für die Tätigkeit zwei Eingangsinstanzen zur Auswahl, bei denen sich die richterliche Arbeit in Teilen unterscheidet: Beim Amtsgericht ist man nahezu ausschließlich als Einzelrichter/in tätig, hat – aufgrund des regelmäßig nicht bestehenden Anwaltszwangs und Rechtsgebieten wie dem Familien- oder Betreuungsrecht – häufiger Kontakt zum rechtsuchenden Publikum und im Durchschnitt eher kleinere, dafür aber zahlenmäßig mehr Verfahren. Die Arbeit am Landgericht ist im Grundsatz durch die Arbeit im Kollegialspruchkörper geprägt, es herrscht Anwaltszwang und die Verfahren sind im Schnitt aufwändiger. Unabhängig vom Einsatz bei einem Amts- oder Landgericht besteht die Möglichkeit, im Nebenamt als Leiter/in von Referendararbeitsgemeinschaften oder als Prüfer/in im Examen tätig zu werden oder sich zeitweise an andere Gerichte/Behörden im In- und Ausland abordnen zu lassen.

Wer sich für den Richterberuf entscheidet, ist von Anfang an „vollwertige/r“ und gleichberechtigte/r Richter/in. Der Beruf wird – trotz auskömmlicher Verdienstmöglichkeiten – nicht gewählt, um viel Geld zu verdienen oder „Karriere zu machen“, sondern weil die am Gemeinwohl orientierte Tätigkeit gesucht und als wichtige gesellschaftliche Aufgabe begriffen wird. Dies prägt die Zusammenarbeit: Die Richterschaft ist sehr kollegial, es gibt wenig Konkurrenzdenken und viel gegenseitige Unterstützung – gerade auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

Wie werde ich Richterin bzw. Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit?

Die Einstellung neuer Richterinnen und Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in NRW den Oberlandesgerichten übertragen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln sind in den vergangenen Jahren jährlich zwischen 40 und 60 neue Richterinnen und Richter eingestellt worden. Voraussetzung ist neben der persönlichen Eignung ein mit gutem Erfolg absolviertes Rechtsreferendariat, in dem erste Einblicke in die richterliche Tätigkeit vermittelt werden. Die erforderliche fachliche Qualifikation wird durch zwei in der Regel mindestens vollbefriedigende Examina belegt. Nähere Informationen zum hiesigen Einstellungsverfahren sind unter www.olg-koeln.nrw.de zu finden. Wer örtlich flexibel ist, dem steht zurzeit im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm der Richterberuf auch schon mit zwei befriedigenden Examina (im oberen Bereich) offen. Ist das Einstellungsverfahren erfolgreich verlaufen, erfolgt die Ernennung zur Richterin auf Probe bzw. zum Richter auf Probe. In der regelmäßig drei Jahre dauernden Probezeit ist man in unterschiedlichen Bereichen tätig, und zwar beim Land- und Amtsgericht, um beide Eingangsinstanzen kennenzulernen. Gegen Ende der Probezeit folgen die Bewerbung auf eine Planstelle bei einem bestimmten Gericht und die Ernennung auf Lebenszeit als „Richter/in am Amtsgericht“ oder „Richter/in am Landgericht“.